

**Anordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schornmoos“ in der Gemarkung Oberthingau,
Landkreis Marktoberdorf**

Landkreis Ostallgäu

Vom 23. November 1955 (GVBl S. 265)
Geändert durch VO vom 24.11.1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) ordnet das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das 2 km südlich Oberthingau und westlich der Straße Oberthingau-Görisried in der Gemarkung Oberthingau, Landkreis Marktoberdorf, gelegene staatseigene Schornmoos wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 75,839 ha und umfasst in der Gemarkung Oberthingau die Parzelle Pl.-Nr. 364a, b (zu 69,764 ha), 332 (zu 0,876 ha), 333 (zu 0,334 ha), 334 (zu 0,729 ha), 335 (zu 0,712 ha), 336 (zu 2,252 ha), 337 (zu 1,172 ha).

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle von Schwaben in Augsburg, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Betzigau.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon wegzunehmen,
- b) Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

- d) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- e) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken,
- g) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- h) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile insbesondere durch Abtorfung abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern,
- i) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen usw.;
- k) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
- l) Bauten, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;
- m) Bild- und Schrifftafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Buchst. B, alle notwendigen forstlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Nutzung, soweit sie nach den Feststellungen der höheren Naturschutzbehörde nicht zu grundsätzlichen Bestimmungen oder Belangen des Naturschutzes in Widerspruch stehen.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 3 und 4 dieser Anordnung können in besonders begründeten Fällen von der Regierung von Schwaben genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 1956 in Kraft.